



Protokoll der Gemeindeversammlung vom 21. Mai 2019, 20:00 Uhr

Ort:	Gemeindesaal Churwalden
Anwesend:	59 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger
Stimmzähler:	Werner Brunold und Thomas Jäger (Malix)
Vorsitz:	Margrith Raschein, Gemeindepräsidentin
Protokoll:	Dario Friedli, Gemeindeschreiber

Die Gemeindepräsidentin Margrith Raschein heisst alle herzlich willkommen.

Seitens des Gemeindevorstands entschuldigen sich die Mitglieder Rolf Schumacher (Ferien) und Brigitte Held (Generalversammlung Spitexverein Albula/Churwalden).

Im Anschluss eröffnet die Gemeindepräsidentin die Gemeindeversammlung formell:

Aufgrund der Eingangskontrolle gibt die Vorsitzende die Anwesenheit von 59 stimmberechtigten Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern bekannt.

Sie stellt fest, dass an der heutigen Versammlung nur stimmberechtigte Personen anwesend sind.

Sie stellt die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest.

Als Stimmzähler werden Werner Brunold und Thomas Jäger (Malix) gewählt.

Anschliessend stellt sie folgende Traktandenliste zur Diskussion:

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 04. Dezember 2018
2. Gesetz über die öffentlich-rechtliche Anstalt GEVAG (GEVAG-Gesetz)
3. Genehmigung des Konzessionsvertrages zwischen der Gemeinde Churwalden und der Lenzerheide Bergbahnen (LBB) AG über den gegenseitigen Wasserbezug
4. Teilrevision Ortsplanung: Ausscheidung Gewässerräume
5. Orientierungen
6. Verschiedenes und Umfrage

Beschluss:

://: Die Versammlung genehmigt die vorgeschlagene Traktandenliste diskussionslos und einstimmig.

01. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 04. Dezember 2018

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 04. Dezember 2018 lag gestützt auf Art. 29 der Gemeindeverfassung vom 21. Dezember 2018 bis 20. Januar 2019 in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf. Ferner konnte es auf der Webseite www.churwalden.ch eingesehen werden.

Während der verfassungsmässigen 30-tägigen Auflagefrist gemäss Art. 29 ist keine Einsprache erhoben worden.

Beschluss:

://: Die Vorsitzende erklärt das Protokoll als genehmigt, da während der Auflagefrist keine Einsprachen eingegangen sind.



02. Gesetz über die öffentlich-rechtliche Anstalt GEVAG (GEVAG-Gesetz)

Vizepräsident Thomas Hemmi führt als Fachvorsteher für den Bereich Abfallentsorgung aus, dass der Gemeindeverband für die Abfallentsorgung in Graubünden (GEVAG), gestützt auf den Beschluss der Delegiertenversammlung vom 12. Dezember 2018, aufgelöst und in eine öffentlich-rechtliche Anstalt überführt werden soll.

Diese Neuorganisation bedingt zwei Entscheide und damit zwei Abstimmungen: Zunächst geht es um die Frage der Auflösung des Gemeindeverbandes und in einem zweiten Schritt um die Gründung der neuen öffentlich-rechtlichen Anstalt durch die Verabschiedung des Gründungsstatuts in der Form eines Gesetzes.

Für die beiden Abstimmungen gelten unterschiedliche Verfahrensregeln. Diese führen dazu, dass die Auflösung des Gemeindeverbandes in allen Verbandsgemeinden gleichzeitig und somit bereits im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Urnenabstimmung am 19. Mai 2019, d.h. am vergangenen Sonntag, durchgeführt wurde. Anlässlich dieses Urnengangs haben alle Verbandsgemeinden der Auflösung deutlich zugestimmt. Die Gemeinde Churwalden stimmte der Auflösung mit 445 Ja- zu 92 Nein-Stimmen zu.

Für die Verabschiedung des neuen Gesetzes ist in unserer Gemeinde nicht die Urnenabstimmung, sondern die Gemeindeversammlung zuständig. Nachdem die Auflösung des Gemeindeverbandes bereits beschlossene Sache ist, weist der Vizepräsident deshalb darauf hin, dass eine Ablehnung des Gesetzes in vorliegender Form dazu führen würde, dass die Gemeinde Churwalden nicht mehr Mitglied der neuen öffentlich-rechtlichen Anstalt GEVAG wäre.

Das GEVAG-Gesetz wurde der Stimmbürgerschaft, wie in der Botschaft zur Gemeindeversammlung ausgeführt, mit den Unterlagen zur Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019 zugestellt. Der Vizepräsident erläutert das Gesetz der Stimmbürgerschaft nochmals und nimmt Bezug auf die wesentlichsten Punkte.

Antrag:

Der Gemeindevorstand beantragt, das Gesetz über die öffentlich-rechtliche Anstalt GEVAG anzunehmen.

Diskussion:

■■■■■ erkundigt sich, ob der Wechsel der Organisationsform finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinde Churwalden hat. Vizepräsident Thomas Hemmi kann dies verneinen.

Beschluss:

://: Mit 59 Ja- zu 0 Nein- Stimmen wird das Gesetz über die öffentlich-rechtliche Anstalt GEVAG angenommen.

03. Genehmigung des Konzessionsvertrages zwischen der Gemeinde Churwalden und der Lenzerheide Bergbahnen (LBB) AG über den gegenseitigen Wasserbezug

Die Gemeindepräsidentin führt aus, dass die LBB AG seit längerem interessiert ist, von der Gemeinde Churwalden Wasser für die technische Schneeerzeugung zu beziehen. So hat sie im Zusammenhang mit dem Bau des Schneesportzentrums Parpan die Gemeinde angefragt, ob sie einen Teil des Gebäudes im Rohbau mieten und dort eine Kühlanlage für ihr Beschneiungsnetz installieren dürfe. Zweck dieser Anfrage war es, ab dem gemeindeeigenen Grundwasserpumpwerk «Gruoben» das Überschusswasser zu beziehen, dieses in der Kühlanlage des Schneesportzentrums abzukühlen und es so für die Beschneiung im eigenen Leitungsnetz der LBB AG aufzubereiten.

Die Gemeindeversammlung von Churwalden hat am 16. März 2017 dem Bau des Schneesportzentrums Parpan zugestimmt und für dessen Bau einen Kredit von CHF 1.8 Mio. gesprochen. Damit hat sie auch den Bau der Kühlanlage der LBB AG gutgeheissen und somit im Grundsatz dem Grundwasserbezug durch die LBB AG zur Nutzung als Beschneiungswasser zugestimmt.



In einem mit der Gemeinde am 09./14. Juni 2017 abgeschlossenen Mietvertrag verpflichtete sich die LBB AG gegenüber der Gemeinde, nach Fertigstellung des Schneesportzentrums für den von ihr genutzten Teil einen jährlichen Mietzins von CHF 12'000.00 und nach der Installation der Kühlanlage einen solchen von CHF 15'000.00 zu bezahlen. Im selben Mietvertrag wurde vereinbart, dass der Wasserbezug ab dem Pumpwerk «Gruoben» erst dann erfolgen könne, wenn in einem unabhängigen hydrogeologischen Gutachten die Wasserentnahme als unbedenklich festgestellt werde und wenn sämtliche erforderlichen Bewilligungen hierfür vorlägen.

Mittlerweile liegt das hydrogeologische Gutachten des geplanten Grundwasserbezuges des Büros Sieber Casina + Handke, Chur, vor. Darin kommen die Experten zum Schluss, dass ein Wasserbezug möglich sei, sofern gewährleistet werden könne, dass sich der Grundwasserspiegel durch nachfliessendes Wasser jederzeit wieder auf dem Niveau vor der Wasserentnahme einpendeln könne. Die Wasserentnahme an sich sollte deshalb nicht quantifiziert werden, da das Grundwasservorkommen jahreszeitlichen Schwankungen unterliege. Das Amt für Natur und Umwelt (ANU) des Kantons Graubünden hat mit Schreiben vom 27. Juni 2017 diese Einschätzung bestätigt und der Gemeinde mitgeteilt, dass seitens des Kantons keine zusätzliche Bewilligung für die Wasserentnahme erforderlich sei.

Die Gemeinde ihrerseits hat sich seit der Planung des Schneesportzentrums immer auf den Standpunkt gestellt, dass ein Wasserbezug durch die LBB AG für Beschneigungszwecke nur dann gestattet werden könne, wenn die Versorgungssicherheit von Parpan jederzeit gewährleistet sei. In Parpan muss die Gemeinde das öffentliche Wasserleitungsnetz zusätzlich zum Quellwasser während der Hauptsaisonzeiten im Winter mit Grundwasser ab dem Pumpwerk «Gruoben» speisen. Mit der Neufassung der Heimbergquelle hat sich die Versorgungssituation in Parpan zwar etwas entschärft. Dennoch ist ein umsichtiger Wasserverbrauch in der heutigen Zeit ein Gebot der Stunde.

Die Gewährleistung und der Ausbau der Versorgungssicherheit hat den Gemeindevorstand denn auch in den Vertragsverhandlungen mit der LBB AG in Bezug auf die Entschädigung des geplanten Grundwasserbezuges geleitet: Statt einen hohen Wasserzins zu verlangen, sollte die LBB AG der Gemeinde das Recht einräumen, künftig nach Bedarf und selbstverständlich unter Rücksichtnahme auf die eigenen Bedürfnisse der LBB AG Wasser über das Leitungsnetz der LBB AG von den beiden Speicherseen Heidbühl und Scharmoin zu beziehen. Die Aushandlung dieses Gegenrechtes ist nach Auffassung des Gemeindevorstandes zukunftsweisend für unsere Gemeinde: Auch wenn derzeit kein konkreter Bedarf an einem solchen Wasserbezug besteht, so kann sich dies in naher Zukunft ändern. Der Sommer 2018 hat gezeigt, dass selbst in unserer an Wasserressourcen reichen Gemeinde die Quellschüttungen um bis zu 60 % zurückgegangen sind. In Malix wurde zudem aus Landwirtschaftskreisen das Bedürfnis nach Bewässerung der ausgetrockneten Felder angemeldet. Schliesslich würde sich die Gemeinde durch das Wasserbezugsrecht die Möglichkeit sichern, das Wasser vom Speichersee Heidbühl zu turbinieren und dadurch Elektrizität zu gewinnen.

Die Vertreter der LBB AG haben dieser Einräumung eines Gegenrechtes zum Wasserbezug ab den beiden Speicherseen durch die Gemeinde zugestimmt. Gegenseitig sind die Vertragsparteien übereingekommen, dass der künftige Umgang mit dem kostbaren Element Wasser haushälterisch und unter Einhaltung einer gegenseitigen Aushilfs- und Ausgleichspflicht erfolgen soll.

Der Vertrag, welcher der Stimmbürgerschaft mit der Botschaft im Detail zur Kenntnis gebracht wurde und von der Vorsitzenden der Versammlung nochmals vorgestellt wird, sieht folgende wesentliche Bestandteile vor:

- Die Gemeinde räumt der LBB AG das Recht ein, Grundwasser für die technische Schneeerzeugung zu beziehen.
- Die Nutzung des Wassers für einen anderen Zweck ist ausgeschlossen.
- Das Wasserbezugsrecht bezieht sich nur für das für die kommunale Wasserversorgung nicht benötigte Überschusswasser.
- Die Wassermenge kann nicht definiert werden.
- Die Gemeinde muss jede Wasserentnahme freigeben.
- Es muss technisch gewährleistet sein, dass bei der Wasserentnahme kein Rückfluss von Beschneigungswasser in das Wasserversorgungsnetz möglich ist.
- Die Löschwasserreserve darf nicht angetastet werden.
- Der Grundwasserbezug darf jeweils vom 1. November bis Ende Februar erfolgen.
- Der Vertrag wird für die Dauer von 30 Jahren abgeschlossen.



- Der Grundwasserbezug wird mit einem Wasserzins von 20 Rappen pro Kubikmeter einerseits und mit der Einräumung eines Rechtes der Gemeinde zum Wasserbezug über das Leitungsnetz der LBB AG ab den beiden Speicherseen Scharmoin und Heidbühl andererseits abgegolten.
- Bezieht die Gemeinde ab den Speicherseen Wasser, so hat sie die LBB AG hierfür mit 5 Rappen pro Kubikmeter zu entschädigen.
- Soll eine Energieproduktion ins Auge gefasst werden, ist die Höhe eines Wasserzinses mit der LBB AG neu zu verhandeln.
- Auch für den Wasserbezug der Gemeinde ab den Speicherseen Scharmoin und Heidbühl gilt, dass die Bedürfnisse der LBB AG prioritär zu berücksichtigen sind.

Antrag:

Der Gemeindevorstand beantragt, den mit der LBB AG ausgehandelten Konzessionsvertrag für den Wasserbezug zu genehmigen.

Diskussion:

■■■■■ erkundigt sich, ob der Mietzins für die TIA Parpan (Touristische Infrastrukturanlage) bestehen bleibt.

Gemäss der Vorsitzenden bleibe der im Rahmen eines Mietvertrages mit der LBB bereits vereinbarte Zins für die Pumpstation in der TIA selbstverständlich bestehen und habe nichts mit der heute zur Diskussion stehenden Entschädigung für den Grundwasserbezug zu tun.

■■■■■ möchte wissen wie gewährleistet wird, dass nur so viel Wasser genutzt wird, wie auch nachfliesst. Dies gehe nicht aus dem Vertrag hervor.

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass dies technisch sichergestellt werde. Die Details dazu seien in den Grundlagen zum Vertrag, welche Bestandteil des Vertrages bilden, geregelt. Als in dieser Sache mitbeteiligter Ingenieur gibt der anwesende Stimmbürger Daniel Monsch technische Erklärungen dazu ab.

■■■■■ erkundigt sich, wie der Verbrauch quantifiziert werde, wenn die Wassermenge gemäss vorheriger Aussage nicht definiert werden kann.

Die Vorsitzende erklärt, dass der tatsächliche Verbrauch gemessen werden könne. Hingegen könne die zu erwartenden Bezugsmenge nicht zum Voraus definiert werden.

■■■■■ erkundigt sich, ob sich der Witibach grundsätzlich auch für einen solchen Wasserbezug eignen würde.

Vizepräsident Thomas Hemmi verneint dies, da der Witibach – gemäss den Abklärungen für die Beschneidung Pradaschier - zu viel Sand mitführe.

Beschluss:

://: Mit 57 Ja- zu 0 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen wird der Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde Churwalden und der Lenzerheide Bergbahnen (LBB) AG über den gegenseitigen Wasserbezug angenommen.

04. Teilrevision Ortsplanung: Ausscheidung Gewässerräume

Die Vorsitzende führt einleitend aus, dass sie die Stimmbürgerschaft bereits anlässlich der letzten Gemeindeversammlung über die vorliegende Teilrevision orientiert hat. Gestützt darauf sowie auf die Botschaft zur heutigen Versammlung stellt sie die «Teilrevision Ortsplanung – Ausscheidung Gewässerräume» nochmals vor:

Ausgangslage

Anlass zur Planung

Am 1. Juni 2011 ist die revidierte Gewässerschutzverordnung (GSchV) in Kraft getreten, welche gestützt auf das Gewässerschutzgesetz minimale Gewässerraumbreiten für Fliessgewässer und stehende Gewässer definiert. Die Kantone sind verpflichtet, die Gewässerräume bis Ende 2018 festzulegen bzw. in der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen.



Im Juli 2014 hat das Amt für Natur und Umwelt Graubünden (ANU) die Gemeinden darüber orientiert, dass die definitive und parzellenscharfe Festlegung der Gewässerräume durch die Gemeinden im Rahmen einer Revision der Ortsplanung zu erfolgen hat. Der Kanton stellte den Gemeinden einen Leitfaden zur Ausscheidung der Gewässerräume sowie für die grösseren Talflüsse eine Grundlagenkarte zur Verfügung.

Entsprechend dem Auftrag des Kantons an die Gemeinden bildet die Ermittlung und Ausscheidung des Gewässerraums für Fliessgewässer sowie die grundeigentümergebundene Festlegung des Gewässerraumes im Zonenplan Gegenstand der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung.

Zweck und Wirkung des Gewässerraumes

Mit der Festlegung des Gewässerraumes nach Artikel 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) sollen die natürlichen Funktionen der Gewässer sowie der Hochwasserschutz gewährleistet werden. Innerhalb des Gewässerraumes gilt grundsätzlich ein Bauverbot. Ausnahmen definiert die Gewässerschutzverordnung (z.B. für Fusswege, land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege oder standortgebundene Anlagen wie Brücken) sowie Ausnahmen innerhalb des Siedlungsgebietes (z.B. Baulücken). Bestehende Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerraumes geniessen Besitzstandsgarantie.

Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird. Im Gewässerraum dürfen grundsätzlich keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.

Ziele und Inhalte der Teilrevision

Gestützt auf die kantonalen Vorgaben wird für sämtliche Gewässer der Gemeinde Churwalden der Gewässerraum ermittelt und soweit erforderlich festgelegt. Die Festlegung erfolgt mittels Gewässerraumzone im Zonenplan. Durch die Festlegung besteht für Bauvorhaben im Bereich von Gewässern Planungs- und Rechtssicherheit in Bezug auf den einzuhaltenden Gewässerabstand. Die (in der Regel strengeren) Übergangsbestimmungen der Gewässerschutzverordnung werden abgelöst.

Bisheriger Verfahrensablauf

Kantonale Vorprüfung

Die vorliegende Teilrevision wurde im August 2018 gestützt auf Art. 12 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) dem Amt für Raumentwicklung Graubünden (ARE) zur Vorprüfung eingereicht. Mit Bericht vom 23. Februar 2018 äusserten sich die Amtsstellen grundsätzlich positiv zur Gewässerraumausscheidung. Gestützt auf die Vorprüfungsergebnisse wurde die Vorlage punktuell ergänzt und angepasst.

Öffentliche Mitwirkungsaufgabe

Die Mitwirkungsaufgabe erfolgte vom 11. Januar bis 11. Februar 2019. Während der Auflagefrist ist eine Stellungnahme zweier Grundeigentümer betreffend einem Kleingewässer eingegangen. In Präzisierung zur Botschaft werden den anwesenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von der Vorsitzenden die diesbezüglichen Begehren bekannt gemacht:

1. Auf die Festlegung des Gewässerraumes bezüglich des Gewässers, das über die Grundstücke Nr. 21220 und Nr. 21221 fliesst, sei zu verzichten
2. Eventualiter sei das Gewässer, welches über die Grundstücke Nr. 21220 und Nr. 21221 fliesst, auf Kosten der Gemeinde einzudolen, so dass auf die Festlegung des Gewässerraums zu verzichten sei.
3. Subeventualiter sei das Gewässer, welches über die Grundstücke Nr. 21220 und Nr. 21221 fliesst, auf Kosten der Eigentümer der beiden Grundstücke einzudolen, so dass auf die Festlegung des Gewässerraums zu verzichten sei.

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben konnte dem Antrag nicht entsprochen werden. Der Entscheid wurde den Antragstellern schriftlich mitgeteilt.

Aufgrund der Mitwirkungsaufgabe ergaben sich somit keine Änderungen an den Planungsmitteln.

Änderungen nach der Mitwirkungsaufgabe

Die Bestimmungen zur Gewässerraumzone wurden zwischenzeitlich in das Kantonale Raumplanungsgesetz (KRG, Artikel 37a) überführt. Eine Anpassung des Baugesetzes Churwalden ist daher obsolet. Auf die Ergänzung von Artikel 39a (Gewässerraumzone) im Baugesetz Churwalden wird daher verzichtet.



Erläuterungen zur Gewässerraumausscheidung

Übersicht

In der Gemeinde Churwalden ist für folgende Gewässer eine Gewässerraumausscheidung vorzunehmen:

Plessur (Bereich Meiersboden)

Rabiosa

Witibach

Riedbach

Diverse Kleingewässer

Soweit es sich um Gewässer handelt, welche weder Konflikte mit der Bauzone aufweisen, noch innerhalb intensiv genutzter Landwirtschaftsflächen liegen, wird gestützt auf Art. 41a Abs. 5 GSchV auf eine Ausscheidung des Gewässerraumes vorläufig verzichtet (keine Nutzungskonflikte). Dies betrifft insbesondere Gewässer im Waldareal sowie im Sömmerungsgebiet.

Eingedolte Gewässer

Innerhalb des Siedlungsgebietes bestehen mehrere eingedolte bzw. überwiegend eingedolte Gewässer, welche durch weitgehend überbaute Quartiere führen. Dies insbesondere in Malix sowie in Churwalden. Bei diesen Gewässern wird kein Gewässerraum festgelegt. Dies, weil entweder eine offene Führung nicht mehr möglich oder weil zumindest im Moment die Linienführung einer allfälligen Ausdolung nicht bekannt ist. Eine offene Führung müsste unter Berücksichtigung der bestehenden bzw. geplanten Überbauung erfolgen. Die betreffenden Gewässer sind im Zonenplan entsprechend gekennzeichnet.

Plessur

Der Gewässerraum der Plessur wurde im Rahmen der Arealplanung Meiersboden bereits thematisiert (von der Regierung genehmigt am 8. November 2016). Die Festlegung des Gewässerraumes erfolgt in Abstimmung mit dem Arealplan. Die Gewässerraumbreite beträgt in diesem schluchtartigen Abschnitt insgesamt 45 m. Weiter flussaufwärts ist das Gefälle kleiner und die Eintiefung der Plessur geringer. Hier wird ein Gewässerraum von 58 m gemäss Grundlagenkarte des ANU vorgesehen. Infolge der topografischen Verhältnisse wird der Gewässerraum lateral verschoben.

Rabiosa

Die Gewässerraumbreite der Rabiosa beträgt zwischen 22 m (unterhalb Stettlisee) und 33 m (Passugg). Die Erhöhung des Gewässerraumes ist bedingt durch die diversen Zuflüsse auf dieser Strecke. Im Abschnitt durch die Ortschaft Churwalden befindet sich die Rabiosa in einem künstlich angelegten Kanal. Dieser wird teilweise vom Strassenkörper überdeckt. Der Kanal führt durch den Ortskern von Churwalden und ist teilweise auch mit Hochbauten überbaut. Der Hochwasserschutz ist durch die Verbauungsmassnahmen gewährleistet. Die Zugänglichkeit zum Gewässer ist durch die angrenzende Verkehrsfläche (Kantonsstrasse mit Trottoir) gewährleistet. Aufgrund dieser Ausgangslage wird der Gewässerraum den baulichen Gegebenheiten angepasst bzw. teilweise reduziert.

Witibach

Die Gewässerraumbreite des Witibach beträgt ca. 23 m. Für die Gewässerraumausscheidung massgebend ist der Abschnitt im Bereich des Schulhauses bis unterhalb Kantonsstrasse. Die übrigen Abschnitte des Witibach befinden sich innerhalb des Waldareals oder des Sömmerungsgebietes, wo auf eine Ausscheidung verzichtet wird. Im Bereich des Schulhauses wird der Gewässerraum unter Berücksichtigung der Gefahrensituation und der bestehenden Uferverbauung lateral verschoben.

Kleingewässer

Auf dem Gemeindegebiet von Churwalden bestehen diverse Kleingewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von unter 2 m (Wiesenbächli). Für diese gilt grundsätzlich eine Gewässerraumbreite von 11 m (Minimum gemäss Gewässerschutzverordnung). Zu diesen Gewässern zählt beispielsweise auch der Brügglibach in Parpan. Teilweise führen solche Kleingewässer durch geschlossene Heckenbänder, welche breiter als 11 m sind. In diesen Fällen wird auf die Gewässerraumfestlegung verzichtet (analog Waldareal). Soweit sich Kleingewässer vollständig bzw. weitgehend innerhalb von geschützten Flachmooren befinden, wird auf die Festlegung einer Gewässerraumzone verzichtet. Solche Gewässer sind bereits durch die Naturschutzzone nutzungsplanerisch gesichert.



Umsetzung in den Planungsmitteln

Ergänzung Zonenplan

Die ermittelten Gewässerräume werden unter Berücksichtigung der vorgesehenen Anpassungen als Gewässerraumzone im Sinne einer Schutzzone im Zonenplan festgelegt. Es handelt sich um eine überlagerte Zone. Die Grundnutzung bleibt unverändert.

Planungsmittel:

Zonenplan 1:2 000 Brambrüesch, Gewässerraum

Zonenplan 1:2 000 Churwalden, Gewässerraum

Zonenplan 1:2 000 Lax, Gewässerraum

Zonenplan 1:2 000 Malix, Gewässerraum

Zonenplan 1:2 000 Parpan, Gewässerraum

Zonenplan 1:2 000 Passugg, Gewässerraum

Zonenplan 1:5 000 Übriges Gemeindegebiet, Gewässerraum

Antrag:

Der Gemeindevorstand beantragt, die Gewässerräume im Gemeindegebiet mit einer Teilrevision des Zonenplanes auszuschneiden und als Gewässerraumzone neu festzulegen.

Diskussion:

■■■■■ erkundigt sich über die Auswirkungen für ihre Liegenschaft im Vorderried Churwalden. Die Vorsitzende hält fest, dass grundsätzlich gegenüber dem heutigen Stand mit keinen weiteren Einschränkungen zu rechnen ist. Zudem besteht das Recht auf Besitzstand.

■■■■■ stellt den Antrag, das Gewässer im Gebiet „Rüschiger Sita“, welches an die Grundstücke Nr. 21220 und Nr. 21221 angrenzt, bei der Gewässerraumfestlegung im Zonenplan 1:2'000 Churwalden nicht zu berücksichtigen. Er begründet dies damit, dass es sich um ein äusserst kleines Gewässer handle, welches höchst selten Wasser führe. Gemäss seinen Ausführungen gehe davon keine Gefahr für das Siedlungsgebiet aus. Mit der Festlegung des vorgesehenen Gewässerraumes könnten die beiden Bauparzellen nicht mehr sinnvoll überbaut werden. Er illustriert die Situation ausführlich anhand eines Planes sowie umfangreichem Fotomaterial.

Die Vorsitzende führt aus, dass - im Sinne des vorgenannten Leitfadens - Kleingewässer, welche in der Landeskarte aufgeführt sind, zwingend auszuschneiden sind. Der Gemeindevorstand ist diesbezüglich einer einheitlichen und rechtskonformen Vorgehensweise verpflichtet. Sie weist darauf hin, dass bei einer Annahme dieses Antrages, auch noch die Kantonsregierung darüber entscheiden wird. Zudem macht sie darauf aufmerksam, dass bei einer Nichtausscheidung dieses Gewässers, die grundsätzlich strengeren Übergangsbestimmungen der Gewässerschutzverordnung bestehen bleiben würden.

In der lebhaft geführten kontroversen Diskussion unterstützt eine Mehrheit der Votanten den Antrag ■■■■■.

Nachdem sich die Diskussion erschöpft hat und ■■■■■ auf Nachfrage der Präsidentin an seinem Antrag um Aufhebung des Gewässerraumes für das gesamte Gewässer bei den beiden Parzellen Nr. 21220 und 21221 „Rüschiger Sita“ festhält, kann darüber abgestimmt werden.

Die Vorsitzende erklärt, dass der Vorstand diesen Antrag zur Ablehnung empfiehlt.

:/// Der Antrag ■■■■■ um Aufhebung des vorgenannten Gewässerraumes wird mit 34 Ja- zu 10 Nein-Stimmen und 8 Enthaltungen angenommen.

■■■■■ beantragt, den Gewässerraum auf den Parzellen Nr. 30151 (■■■■■) und 30149 (■■■■■) zu verschieben. Konkret soll der Gewässerraum im oberen Bereich des Bachverlaufs zu Lasten Parzelle Nr. 30151 nach Süden und im unteren Bereich zu Lasten Parzelle Nr. 30149 nach Osten umgelagert werden. Die Einverständniserklärung der vorgenannten Grundeigentümer liegt vor. Als Grund gibt sie eine geplante Wohnhauserweiterung an.

Die Vorsitzende bestätigt, dass die Einverständniserklärungen der Grundeigentümer schriftlich vorliegen. Sie stellt fest, dass es sich bei diesem Antrag nicht um eine Aufhebung sondern um eine Verschiebung des Gewässerraumes handelt und legt die Situation anhand einer Skizze der Stimmbürgerschaft dar. Sie weist darauf hin, dass damit die 11 m eingehalten werden.



■■■■■ möchte wissen, wo sich das Gewässer genau befindet. Zudem stellt er fest, dass aufgrund der beantragten Umlagerung die Gewässerraumkurve im Winkel spitzer würde.

■■■■■ erklärt, dass sich der besagte Ort bei den Liegenschaften an der Brambrüeschstrasse Nr. 4 und 6 befindet und weist darauf hin, dass damit nicht der Bachverlauf, sondern nur der Gewässerraum verschoben wird. Der notwendige Gewässerraumkorridor von 11 m wird dadurch weiterhin eingehalten.

Bevor zur Abstimmung geschritten wird, erklärt auch hier die Vorsitzende, dass der Gemeindevorstand den Antrag zur Ablehnung empfiehlt.

://: Der Antrag ■■■■■ wird um Verschiebung des vorgenannten Gewässerraumes wird 43 Ja- zu 7 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung angenommen.

Eine weitere Diskussion zum vorliegenden Gesamtgeschäft wird nicht mehr gewünscht. Die Vorsitzende bringt daher die Teilrevision Zonenplan „Ausscheidung Gewässerraum“ unter Berücksichtigung der beiden Änderungen gemäss den Anträgen ■■■■■ (Aufhebung eines Gewässerraumes) und ■■■■■ (Verschiebung eines Gewässerraumes) zur Abstimmung.

Beschluss:

://: In Berücksichtigung der Änderungen gemäss den Anträgen ■■■■■ (Aufhebung eines Gewässerraumes) und ■■■■■ (Verschiebung eines Gewässerraumes) wird die Teilrevision des Zonenplans «Ausscheidung Gewässerräume» mit 58 Ja- zu 0 Nein-Stimmen und einer 1 Enthaltung genehmigt

05. Orientierungen

Gemeindevorstand: Departementsverteilung per 01.01.2019

Aufgrund der Ersatzwahl des Gemeindevorstandsmitglieds Franco Battaglia, Malix, per 1. Januar 2019 bringt die Vorsitzende gestützt auf Art. 52 Abs. 3 der Gemeindeverfassung die Zuständigkeitsregelung des Gemeindevorstandes zur Kenntnis:

Baupolizei/ Sicherheit	Liegenschaften	Werkbetrieb/ Land-/Forstwirtschaft	Ver-/Entsorgung	Allg. Verwaltung/ Raumordnung/ Finanzen	Tourismus/ÖV	Bildung/Soziales
Vermessung	Hochbau	Werkbetrieb	Abwasser	GBA, Rechtspflege	Tourismus	Bildung
Baupolizei	Friedhof	Strassen	Wasser	Raumordnung	Kultur	Gesundheit
Sicherheit		Land-/Forstwirtschaft	Abfall	Finanzen/Steuern	ÖV	Soziale Wohlfahrt
Manuel Brugger	Franco Battaglia	Bernardo Brunold	Thomas Hemmi Vizepräsident	Margrith Raschein Gemeindepräsidentin	Rolf Schumacher	Brigitte Held
Departements- Stellvertreter						
Franco Battaglia	Margrith Raschein	Manuel Brugger	Bernardo Brunold	Thomas Hemmi	Brigitte Held	Rolf Schumacher

Ökohof Parzutt

Als Ersatz für die Abfallsammelstelle beim Rathaus Churwalden wird in Parzutt ein zentraler Ökohof für sämtliches Sammelgut erstellt. Die veranschlagten Kosten betragen CHF 189'000.00.

Aus der Stimmbürgerschaft wird der Wunsch für die Entsorgungsmöglichkeit von Kaffeekapseln und Plastik geäussert. Departementsvorsteher Thomas Hemmi nimmt diese Anregungen zur Prüfung entgegen.



Wärmeverbund

Zur Nutzung der Abwärme aus der neuen Turbinierungsanlage der IBC im Gebiet «Bir Schiba, Churwalden» wird im Jahr 2020 durch die IBC ein Wärmeverbund realisiert. Die Erschliessung ist in 2 Etappen für die Gebiete Kronenstutz/Kronenwiese/Girenboden und Wiher geplant.

Auf Nachfrage von [REDACTED] erklärt Departementsvorsteher Bernardo Brunold, dass die Leitungen im Bärgliwäg noch nicht verlegt seien, weshalb im vergangenen Jahr bei der Strassensanierung der Feinbelag auch noch nicht eingebaut worden sei. In der Kantonsstrasse sei die Leitung bereits eingelegt worden.

Schulhaus Witi -Sanierung

In Bezug auf das Schulhaus Witi Churwalden wird derzeit der Ersatz der Heizungsanlage (Evaluation des Typs) sowie die unaufschiebbaren notwendigen baulichen Sanierungen abgeklärt und geplant. Dieses Geschäft bedarf zu gegebener Zeit der Krediterteilung durch die Gemeindeversammlung.

[REDACTED] möchte weitere Auskünfte über den aktuellen Stand.

Vizepräsident Thomas Hemmi erklärt, dass die für dieses Geschäft eingesetzte Baukommission – bestehend aus Christian Koch, Bauamtsleiter Peter Krättli und ihm persönlich – zur Zeit mit der Bündelung der Daten und Informationen beschäftigt sei. Zu diesen gehören auch die bereits eingegangenen Angaben des Hauswartes. Prioritär würden selbstredend die sicherheitsrelevanten Aspekte berücksichtigt.

5G-Antennen

Die Vorsitzende erläutert der Stimmbürgerschaft die kommunale Standortpriorisierungsstrategie in Bezug auf allfällige Gesuche für 5G-Antennen:

1. Ausserhalb der Bauzonen
2. In den Gewerbezone
3. Auf öffentlichen Gebäuden
4. Innerhalb der Bauzonen

Standortevaluation wird durch die Rabiosa Energie durchgeführt. Das Ziel ist es, die Standorte in die Nutzungsplanung zu überführen.

Neues Tourismusgesetz

In Bezug auf das neue Tourismusgesetz ist das weitere Vorgehen wie folgt geplant:

- Öffentliche Informationsveranstaltung auf der Lenzerheide am 5. August 2019
- Breite Vernehmlassung August/September 2019
- Gemeindeversammlung im Frühjahr 2020
- Inkrafttreten des neuen Gesetzes per 01.01.2021

Verpachtung Freibad und Tennisplatz Churwalden

Das Freibad und der Tennisplatz Churwalden wird im Sommer 2019 durch den Verein für Berufsförderung im Pachtverhältnis - mit Option auf Verlängerung - betrieben.

Seniorenzentrum Oase Churwalden

Der Spatenstich für die Realisierung des Seniorenzentrums Oase Churwalden konnte wie geplant kurz vor Ostern erfolgen.

Besuch von Roger Federer bei der Riesenkugelbahn Churwalden

Kurz vor Ostern hat Roger Federer die Riesenkugelbahn persönlich besucht. Bei der Riesenkugelbahn handelt es sich um ein Geschenk der Roger Federer Foundation an die Churwaldner Kinder im Wert von CHF 85'000.00.

Termine 2019

Die Gemeindeversammlungstermine für 2019 wurden wie folgt festgelegt (voraussichtliche Daten):

- Mittwoch, 21. August 2019 (Jahresrechnung 2018)
 - Dienstag, 03. Dezember 2019 (Budget 2020)
-



06. Verschiedenes und Umfrage

■■■■■ möchte ein Bikeverbot für den Wanderweg zwischen Spina und Patnia erwirken. Zudem weist sie darauf hin, dass zwei Tannen über dem Weg liegen.

Die Vorsitzende nimmt diese Hinweise zur Bearbeitung entgegen.

■■■■■ weist darauf hin, dass gewisse Geräte und Tische beim Spielplatz Churwalden in einem schlechten Zustand seien. Departementsvorsteher Bernardo Brunold wird sich dieser Angelegenheit annehmen.

■■■■■ erkundigt sich bezüglich dem Bauprofil für eine Mobile-Antenne auf dem Nachbargebäude des Schulhauses Witi Churwalden.

Die Vorsitzende informiert, dass dieses Gesuch nach Prüfung durch die Baukommission sistiert wurde. Schulratspräsident Markus Roffler bemerkt, dass der Schulrat ebenfalls interveniert habe.

Zudem möchte ■■■■■ wissen, wann mit dem Bau der Meliorationsstrassen begonnen werde.

Die Vorsitzende erklärt, dass das zuständige kantonale Departement mit der Bearbeitung der eingegangenen Einsprachen in Verzug sei. Die Termine für die hierfür notwendigen Augenscheine mit den Einsprechern seien in diesem Frühjahr jedoch vereinbart. Betreffend Baubeginn könne sie aufgrund der zur Verfügung stehenden Rechtsmittel keine zeitliche Prognose abgeben. Bestenfalls können die Einsprachen im Rahmen dieser Augenscheine erledigt werden.

Im Weiteren erkundigt sich ■■■■■ über den Stand i.S. Quellschutzausscheidungen und den zu erwartenden Zeithorizont.

Die Vorsitzende informiert, dass die Quellschutzausscheidungen für die Müli- und Heimbergquellen in Parpan erledigt seien. Jene der Allegra Quelle Malix sei noch vor Verwaltungsgericht hängig. Zur Zeit sei auch noch das Projekt „Detaillierte Quellschutzausscheidung“ in Bearbeitung. Mit diesem wird jede Quelle, aus welcher Wasser an Dritte abgegeben werde, erfasst und entsprechend ausgeschieden. Leider könne sie zum Zeithorizont keine Angaben machen.

■■■■■ erkundigt sich, wieso das Bustaxi nach Malix CHF 25.00 anstatt CHF 5.00 koste.

Die Vorsitzende verspricht, in dieser Sache zu intervenieren, da gemäss der vertraglichen Vereinbarung mit dem beauftragten Taxiunternehmen auf der Hauptachse zwischen Lantsch/Lenz und Malix ein Preis von CHF 5.00 vereinbart sei. Auf den übrigen Strecken in unserem Gemeindegebiet wird eine Reduktion von 30 % auf den Normaltarif gewährt.

Auf eine entsprechende Frage der Präsidentin werden aus formeller Sicht keine Einwände gegen die Versammlungsführung erhoben.

Die Vorsitzende schliesst die Versammlung um 22.10 Uhr und lädt alle Anwesenden zum obligaten Apéro ein.

Für die Richtigkeit dieses Protokolls

Die Präsidentin

Der Gemeindeschreiber

Margrith Raschein

Dario Friedli